

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Amt für Ordnung

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 1. 081

Telefon: 0385 545 - 2411

Fax: 0385 545 - 2419

E-Mail: gkaufmann @schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

26.11.2015

Ansprechpartner/in

Frau Kaufmann

Anfragen aus der 25. Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2015

hier: Ergänzung zur Mittelung vom 19.11.2015

Ich beziehe mich auf die Sitzung des Finanzausschusses vom 12.11.2015 und möchte folgende Frage gern noch ergänzend beantworten:

Herr Bandlow bittet um Information, wie das Ordnungsamt reagiere wenn bekannt werde, dass eine zweckfremde Nutzung von Wohnraum für Prostitution u.ä. nachgewiesen sei. Frau Kaufmann erklärt dazu, dass die Bundesländer bei nicht angemeldetem Gewerbe unterschiedlich arbeiten. In Schwerin arbeite man eng mit der Polizei zusammen, auch werde das Gesundheitsamt und das Steueramt in die Aufgaben mit integriert. Die Verwaltung wird um eine ergänzende schriftliche Information zu diesem Thema gebeten.

Grundsätzlich sind bei Wohnungsprostitution immer die näheren Umstände des Einzelfalles zu prüfen. An dieser Stelle soll zunächst nur auf die gewerbe-/ordnungs-/bauordnungsrechtlichen Belange näher eingegangen werden. Darüber hinaus können je nach Lage des Einzelfalles noch Gesundheitsämter, Gleichstellungsbeauftragte, Polizeibehörden, Arbeitsagenturen, gemeinnützige Vereine, Jugendämter u.a. in unterschiedlichste Weise eingebunden sein.

1. Gewerberecht

1.1. Wohnungsprostitution

Gewerberechtlich handelt es sich bei einer Wohnungsprostitution nicht um ein Gewerbe im gewerberechtlichem Sinne, demzufolge das Gewerbe keiner Anzeige bedarf. Derartige Gewerbeanzeigen würden von hier zurückgewiesen werden.

1.2. Bordelle

Anders verhält es sich mit Bordellbetreibern. Diese sind Gewerbetreibende und haben ihr Gewerbe anzuzeigen, bisher ist dieses nicht als überwachungsbedürftiges Gewerbe eingestuft. Sollte es sich daher um ein nicht angezeigtes Bordell handeln, wird momentan gewerberechtlich auf eine ordnungsgemäße Gewerbeanzeige hingewirkt. Das erfolgt mit ordnungsrechtlichen Instrumentarien wie z.B. Zwangsgeldandrohungen/-

festsetzungen, Owi-Verfahren etc. . Insoweit gibt es aber bundesgesetzliche Bestreben einer Neuregulierung im „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, mit dem Ziel, hier eine Erlaubnispflicht gesetzlich zu verankern und auch ordnungsbehördliche Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

2. Ordnungsrecht

Sollte im Zusammenhang mit der Wohnungsprostitution eine Belästigung (Lärm, aggressives Auftreten der Freier etc.) angezeigt und nachgewiesen sein und der Beschuldigte (Lärmverursacher) feststehen, würde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist Wohnungsprostitution strafrechtlich zunächst nicht von Relevanz. Sollte es aber z.B. Hinweise darauf geben, dass Minderjährige Handlungen vornehmen, jemand gezwungen wird (Zwangsprostitution) oder Menschenhandel betrieben wird, wäre dies der Polizei anzuzeigen. Parallel wird bei Minderjährigen z.B. das Jugendamt informiert.

3. Bauordnungsrecht

Sieht eine Baugenehmigung für Räumlichkeiten eines Gebäudes nur die Nutzung durch Mietwohnungen vor, darf in diesen Räumen keine Prostitution betrieben werden. Sowohl Wohnungsprostitution als auch ein bordellartiger Betrieb sind baugenehmigungspflichtig.

Bei Bekanntwerden und zweifelsfrei nachgewiesener Wohnungsprostitution wird zunächst geprüft, ob die Wohnung evtl. in bauordnungsrechtlich zulässiger Weise genutzt wird. Insoweit eine nicht genehmigte Nutzung vorliegt, wird mit bauordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnissen bis hin zur Nutzungsuntersagung auf die Einhaltung ordnungsgemäßer Zustände hingewirkt. Die fehlende Baugenehmigung rechtfertigt die Untersagung der Prostitution.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gabriele Kaufmann